

Stellungnahme zum Konsultationsverfahren „MiSpeL“ (Anlage 1, Abgrenzungsoption) der Bundesnetzagentur

****Thema:**** Ausschluss von InnAusV-Anlagen von der Abgrenzungsoption (Anlage 1)

****Einreicher:**** Merlin Batzill, BK Energie Richlisreute KG

****Datum:**** 20.10.2025

1. Einleitung

Vielen Dank für die Einladung zum Konsultationsverfahren „MiSpeL“. Mit dieser Stellungnahme möchte ich zum Entwurf der Abgrenzungsoption im Rahmen des MiSpeL-Konsultationsverfahrens der Bundesnetzagentur Stellung nehmen. Der im Entwurf vorgesehene Ausschluss von InnAusV-Anlagen von der Abgrenzungsoption ist aus meiner Sicht weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich haltbar.

2. Gesetzlicher Hintergrund und gesetzgeberische Intention

Gemäß § 100 Abs. 34 EEG 2023 (bzw. EEG 2021 in der Übergangsfassung) wurde die Möglichkeit der Abgrenzung auch für sogenannte „Alt-EEG“-Ausschreibungsanlagen geschaffen. Der Gesetzgeber hat damit ausdrücklich klargestellt, dass sämtliche EEG-Ausschreibungsanlagen, unabhängig von der spezifischen Ausschreibungsart, unter diese Regelung fallen sollen – also auch bestehende InnAusV-Anlagen. Ein Ausschluss von InnAusV-Anlagen in einer nachgeordneten Festlegung der Bundesnetzagentur würde daher den gesetzlich gewollten Anwendungsbereich der Abgrenzungsregel einschränken und den Vertrauensschutz unterlaufen. Dies wäre nicht durch einfachbehördliche Regelung abänderbar, da eine solche Festlegung keine gesetzesändernde Wirkung entfalten darf. Eine derartige Einschränkung wäre daher nicht rechtssicher.

3. Auswirkungen auf gemischte Einspeisestellen mit mehreren Erzeugungsanlagen

Der Entwurf der Bundesnetzagentur sieht offenbar vor, dass Einspeisestellen mit InnAusV-Anlagen vollständig von der Abgrenzungsoption ausgeschlossen werden. Dies hätte jedoch unbeabsichtigte Nebenwirkungen: Wenn sich an einer gemeinsamen Einspeisestelle eine InnAusV-Anlage und andere EEG-Anlagen befinden, würde der Ausschluss auch diese anderen Anlagen faktisch an der Nutzung der Abgrenzungsoption hindern. Ein solcher Eingriff würde über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen und die Rechte anderer Anlagen und anderer Anlagenbetreiber beschneiden – ohne Rechtsgrundlage und gegen den Wunsch des Gesetzgebers.

4. Speichererweiterungen bei Anlagenkombinationen

InnAusV-Anlagen sollen künftig über bestehende Anlagenkombinationsspeicher hinaus zusätzliche Speicher errichten dürfen und dabei die Abgrenzungsregel verwenden. Diese zusätzlichen Speicher sind/waren nicht Teil des InnAusV-Gebots und daher eigene EEG-

Anlagen im Sinne des Gesetzes. Somit können sie – wie andere EEG-Anlagen auch – nicht automatisch vom Anwendungsbereich der Abgrenzungsoption ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss würde zu einer ungleichberechtigten Behandlung technisch vergleichbarer Anlagen führen und damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG widersprechen.

5. Weitere rechtliche und systemische Argumente

- Systemintegrationsgedanke: Die Abgrenzungsoption dient der Vermeidung von Doppelbelastungen und zur Verbesserung der Systemintegration. Diese Zielsetzung gilt für alle EEG-Anlagen gleichermaßen, insbesondere auch für InnAusV-Anlagen, die per Definition innovative Systemintegration fördern sollen.
- Technologische Neutralität: Der Ausschluss bestimmter Ausschreibungsarten widerspricht dem Grundsatz der Technologieneutralität, den der Gesetzgeber im EEG mehrfach betont hat.
- Durch den pauschalen Ausschluss von InnAusV-Anlagen wird die Attraktivität der Innovationsausschreibung gegenüber regulären EEG-Ausschreibungen entgegen dem Wunsch des Gesetzgebers massiv geschwächt.

6. Schlussfolgerung

Ich fordere daher, dass InnAusV-Anlagen nicht pauschal vom Anwendungsbereich der Abgrenzungsoption ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wäre weder sachlich begründbar noch rechtlich haltbar. Ich rege an, den Entwurf dahingehend zu überarbeiten, dass,

- „Alt-EEG“-InnAusV-Anlagen die Abgrenzungsoption eröffnet wird,
- Speichererweiterungen an InnAusV-Anlagen, welche die Speicherleistung/-kapazität am Netzanschlusspunkt über das initiale Gebot hinaus erhöhen, die Abgrenzungsoption zumindest für die über dem Gebot liegende Speichereinheit eröffnet wird und
- Speicher, welche Strom anderer EEG-Anlagen an einer gemeinsamen Einspeisestelle einspeichern, die Abgrenzungsoption nicht verwehrt wird.